

## RECHTSVERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teich mit Umgebung auf der Nachtweide“, Gemarkung Waldgrehweiler/Donnersbergkreis, vom 18.9.1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte 1) gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Teich mit Umgebung auf der Nachtweide“.

### § 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Waldgrehweiler, Gewanne „Auf der Nachtweide“ das Grundstück Pl. Nr. 539/2 und einen Teil des Grundstücks Pl. Nr. 539. Das Gebiet ist etwa 1,28 ha groß.

(2) Die Grenze des Gebietes verläuft wie folgt:  
Beginnend an der Südwestecke des Grundstücks Pl. Nr. 539/2, dieser Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zur Südgrenze des Grundstücks Pl. Nr. 539/1. Dieser südlichen Grenze der Pl. Nr. 539/1 in östlicher Richtung folgend und verlängert bis zum Weg Pl. Nr. 545, dann diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des Dienstbarkeitsweges. Diesem in westlicher Richtung folgend und entlang der Südgrenze des Grundstücks Pl. Nr. 539/2 bis zum Ausgangspunkt. Die umgrenzenden Wege gehören nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Teiches mit Umgebung als Lebensstätte wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten, ohne Genehmigung (1) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn einer Baugenehmigung bedürfen,

2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufstellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
11. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
12. zu Lärmen, Modellfahrzeuge zu betreiben,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
15. Biozide anzuwenden,
16. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
17. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
18. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile anzubringen,
19. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten,
20. die Wasserfläche zu Zwecken der Fischerei zu benutzen, waren.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

### § 6

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. § 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt,
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle abgelagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Kirchheimbolanden, den 18. September 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

In Vertretung:

Werner, Kreisoberverwaltungsrat

1) Anmerkung: Die in § 1 der Unterschutzstellung genannte Karte kann in Zimmer 216 des Kreisverwaltungsgebäudes zu den Dienstzeiten eingesehen werden.